

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bondorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.467.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	17.717.500
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-250.000</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-250.000</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.923.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.711.200
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>1.211.900</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	435.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.463.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-2.028.100</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-816.200</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	193.200
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	453.100
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-259.900</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-1.076.100</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.172.000 €

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 15.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 26.02. bis 05.03.2024 je einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

gez.

16.02.2024

Bernd Dürr

Bürgermeister